



LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Liebe Mandanten,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Dezember 2009.

Trotz Wirtschaftskrise hat die neue Bundesregierung **viele Steuererleichterungen** in der Pipeline. Allerdings stehen die geplanten Neuregelungen – so die Ausführungen im Koalitionsvertrag – **unter Finanzierungsvorbehalt**. Demzufolge bleibt abzuwarten, ob bzw. wann die beabsichtigten Änderungen umgesetzt werden. Sofern die Steueränderungen bereits für 2010 gelten sollen, sollen sie durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums bis Weihnachten in trockenen Tüchern sein. Die Änderungsabsichten, die von besonderem Interesse sind, haben wir für Sie zusammengestellt.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Unser **Mandantenseminar** wird am **20.01.2010** im RTG-Bildungszentrum, Lockwitzer Str. 15, 01219 Dresden ab 18:00 Uhr stattfinden. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich diesen Termin bereits vormerken.

Beiliegend finden Sie unsere Weihnachtsgrüße – **Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir geruhsame Weihnachtsfeiertage, ein frohes Fest und alles Gute für 2010.**

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Wünsche
Steuerberater

Investitionszulage ab 2010

Ab 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 gilt das neue Investitionszulagengesetz 2010. Generell ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zum alten Gesetz (Anspruchsberechtigte, begünstigte Investitionen, etc.). Neu ist jedoch z. B., dass zukünftig auch **Bautischlereien** und **Bauschlosser** als „produktionsnahe Dienstleister“ zulagenbegünstigt sind. Die Investitionszulagensätze für kleine und mittlere Unternehmen werden stufenweise bis zum Jahr 2013 wie folgt **abgesenkt**:

Investitionsbeginn	bewegliche Wirtschaftsgüter	Bau
vor 2010	25 %	12,5 %
in 2010	20 %	10 %
in 2011	15 %	7,5 %
in 2012	10 %	5 %
in 2013	5 %	2,5 %

Wenn noch im Jahr 2009 mit einer Investition begonnen wird, die erst 2010 oder später abgeschlossen wird, gelten die höheren Zulagensätze aus 2009, mit Ausnahme der zusätzlichen Zulage für Randgebiete von 2,5 %. Überlegen Sie also bei einer geplanten Investition für 2010, ob Sie mit dem Vorhaben noch im Jahr 2009 beginnen könnten!!!

Ein Erstinvestitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 ist der Grundstückserwerb nicht als Investitionsbeginn anzusehen. Die Investition ist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem das Wirtschaftsgut bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen worden ist. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Bauarbeiten. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt sind

Inhalt:

Seite 1
Verlängerung im Investitionszulagegesetz ab 1.1.2010 bis 31.12.2013
Seite 2
Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums
Investitionsabzugsbetrag für Pkw: Trotz bisheriger Ein-Prozent-Regelung
Finanzamt kann keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen
Seite 3
Amtliche Sachbezugswerte: Erhöhte Werte für freie Verpflegung am 2010
Arbeitslohn: Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer
Umsatzsteuer-IdNr.: Überprüfung im Internet möglich
Ausbildungsbonus auch für Arbeitgeber, die Auszubildende insolventer Betriebe übernehmen
Seite 4
Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2010 bei verbilligter Vermietung
Elterngeld: Progressionsvorbehalt auch für den Sockelbetrag
Termine Januar 2010

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

- Zum 1.1.2010 sollen der **Kinderfreibetrag auf 7.008 EUR** (bis dato 6.024 EUR) und das **Kindergeld um je 20 EUR** erhöht werden.
- Ab dem 1.1.2010 soll für **Beherbergungsleistungen** im Hotel- und Gastronomiegewerbe der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gelten**. Die Ermäßigung soll sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen umfassen.
- Bei **Kapitalgesellschaften** konnten Verlustvorträge nach der Unternehmensteuerreform 2008 nicht mehr genutzt werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 bis 50 %). Um diese Abzugsbeschränkung zu entschärfen, wurde eine Sanierungsklausel eingebaut, wonach **Verluste bei Anteilsübergängen nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.1.2010 erhalten bleiben**, wenn das Unternehmen **qualifiziert saniert** wird. Das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sieht eine unbeschränkte Fortführung der Sanierungsklausel über 2009 hinaus vor.
- Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde eine Zinsschranke eingeführt, die bewirkt, dass betriebliche Zinsaufwendungen nicht mehr unbeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Eingefügt wurde aber auch eine Freigrenze: Beträgt der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen weniger als 1 Mio. EUR (durch das Bürgerentlastungsgesetz rückwirkend für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 auf 3 Mio. EUR erhöht) greift die Zinsschranke nicht. Die zeitliche Beschränkung soll nunmehr aufgehoben werden, sodass die Freigrenze dauerhaft bei 3 Mio. EUR bleibt.
- Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen für Immobilienmieten sollen von 65 % auf **50 %** reduziert werden
- Einführung eines Wahlrechts für **geringwertige Wirtschaftsgüter**, wonach entweder die **Sofortabschreibung bis 410 EUR** oder die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 EUR und 1.000 EUR möglich ist. Bei der **Erbschaftsteuer** sind folgende Erleichterungen vorgesehen:
Der **Steuersatz der Steuerklasse II** (gilt insbesondere für **Geschwister und Geschwisterkinder**) soll bei Zuwendungen ab 2010 auf einen **neuen Steuertarif von 15 % bis 43 %** (bisher 30 % oder - bei hohen Erbschaften - 50 %) gesenkt werden.

Vergünstigungen für die **Unternehmensnachfolge**: Die **Zeiträume**, innerhalb derer das Unternehmen **weitergeführt** werden muss, sollen von sieben bzw. zehn Jahren auf **fünf bzw. sieben Jahre verkürzt** und die **erforderlichen Lohnsummen jeweils abgesenkt** werden. Betriebe mit **bis zu 20 Mitarbeitern müssen die Lohnsummenregeln nicht anwenden**. Bisher liegt die Grenze bei 10 Mitarbeitern.

Investitionsabzugsbetrag für Pkw: Trotz bisheriger Ein-Prozent-Regel

Ein **Investitionsabzugsbetrag** kann auch für die geplante Anschaffung eines **neuen oder gebrauchten Pkws** geltend gemacht werden. **Voraussetzung** ist u. a., **dass der Pkw mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahrs der Anschaffung folgenden Wirtschaftsjahrs zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird**.

Sofern die ausreichende betriebliche Nutzung bei der Bildung nicht glaubhaft gemacht werden kann (Nutzungsabsicht), wird der Investitionsabzugsbetrag von vornherein nicht gewährt. Stellt sich erst später heraus, dass die betriebliche Nutzung zu gering ist, muss der Abzugsbetrag im Jahr der Inanspruchnahme rückwirkend rückgängig gemacht werden. Wird die Privatnutzung anhand der Ein-Prozent-Regel besteuert, geht die Finanzverwaltung von einem betrieblichen Nutzungsumfang unterhalb der 90 %-Grenze aus, sodass die Nutzungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Urteilsfall: Ein Freiberufler, der bereits ein Fahrzeug unter Anwendung der Ein-Prozent-Regel nutzte, begehrte für einen neuen Pkw einen Investitionsabzugsbetrag. Das Finanzamt erkannte den Abzugsbetrag nicht an, da bei der Prognoseentscheidung die bisherigen betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Aufgrund der Ein-Prozent-Regel sei davon auszugehen, dass bislang keine ausreichende betriebliche Nutzung vorgelegen habe. Dies sei auch für die Zukunft anzunehmen. Für das Finanzgericht Saarland war es hingegen ausreichend, dass der Steuerpflichtige angekündigt, die betriebliche Nutzung anhand eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die tatsächliche Privatnutzung in zurückliegenden Zeiträumen nicht höher als 10 % war.

Hinweis: Wird der Beschluss des Finanzgerichts vom Bundesfinanzhof bestätigt, reicht die Ankündigung eines **Fahrtenbuches für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags** aus (FG Saarland vom 30.7.2009, Az. 1 V 1185/09).

Finanzamt kann keinen Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen verlangen

Seit 2002 gibt es die so genannte digitale Betriebsprüfung. Die Finanzverwaltung hat das Recht, in e-

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351/46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen bzw. die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers zu verlangen. Der Bundesfinanzhof hat erstmals eine Grundsatzentscheidung zum Datenzugriff der Finanzverwaltung gefällt. Danach besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. Aufzubewahren sind solche Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind.

Im entschiedenen Fall ermittelte eine **Freiberufler-Sozietät** ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung und **erstellte nebenbei freiwillig eine elektronische Bestandsbuchhaltung**. In diese wollte die Betriebsprüfung Einsicht nehmen und verlangte die Übergabe eines entsprechenden Datenträgers. Zu Unrecht, wie das Gericht befand, da das **Finanzamt keine Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangen darf**.

Amtliche Sachbezugswerte: Erhöhte Werte für freie Verpflegung ab 2010

Ab 2010 betragen die amtlichen Sachbezugswerte für die freie Verpflegung monatlich 215 EUR (bisher 210 EUR). Für die freie Unterkunft verbleibt es bei dem Wert von 204 EUR. Dementsprechend ergibt sich für 2010 ein monatlicher Gesamtsachbezugswert (Verpflegung und Unterkunft) von 419 EUR.

Die **neuen Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- **Frühstück monatlich: 47 EUR** (bis 2009: 46 EUR)
- **Frühstück je Mahlzeit: 1,57 EUR** (bis 2009: 1,53 EUR)
- **Mittagessen/Abendessen monatlich: jeweils 84 EUR** (bis 2009: 82 EUR)
- **Mittagessen/Abendessen je Mahlzeit: jeweils 2,80 EUR** (bis 2009: 2,73 EUR)

Der Vorteil, den Arbeitnehmer durch die kostenfreien Mahlzeiten im Betrieb erhalten, gehört in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Beahlt der Arbeitnehmer für die Mahlzeiten ein Entgelt in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts, entsteht kein geldwerter Vorteil.

Hinweis: Amtliche Sachbezüge werden für die freie Unterkunft festgesetzt, nicht hingegen für die freie Wohnungsüberlassung. Bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung einer Wohnung erfolgt die Bewertung grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietpreis. Nach den Lohnsteuerrichtlinien, die für die Finanzverwaltung bindend sind, ist eine Wohnung eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt möglich ist. Es muss zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sein. Demnach ist ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und Toilette als Nebenraum

als Wohnung zu klassifizieren. Handelt es sich um Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche, liegt eine Unterkunft vor (Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 19.10.2009, BGBl I 2009, 3667).

Arbeitslohn: Zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer

Wenn ein Arbeitgeber keinen Lohn ausbezahlt, aber die entsprechende Lohnsteuer an das Finanzamt abführt, stellt die abgeführte Lohnsteuer beim Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn der Lohnsteuerabzug aufgrund der bereits ausgestellten Lohnsteuerbescheinigung für das Steuerjahr nicht mehr geändert werden kann.

In der Urteilsbegründung führte der Bundesfinanzhof aus: Auch wenn der Arbeitgeber eine nicht geschuldete Lohnsteuer abführt, leistet er dennoch für Rechnung des Arbeitnehmers. Deshalb ist **die nicht geschuldete und zu Unrecht abgeführte Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers anzurechnen**.

Hinweis: Ob negativer Arbeitslohn vorliegt, wenn der Arbeitnehmer die ohne Gehaltszahlung abgeführte Lohnsteuer aus zivilrechtlichen Gründen später an den Arbeitgeber zu erstatten hat, wurde nicht thematisiert (BFH-Urteil vom 17.6.2009, Az. VI R 46/07).

Umsatzsteuer-IdNr.: Überprüfung im Internet möglich

Die EU-Kommission bietet im Internet einen neuen **Online-Dienst zur Überprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (Umsatzsteuer-IdNrn)** an. Unter ec.europa.eu/taxationcustoms/vies/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE können Umsatzsteuer-IdNrn. auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

Der Steuerpflichtige erhält hierüber eine **Bescheinigung, die als Nachweis verwendet werden kann**, dass auf Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten **zu Recht keine Mehrwertsteuer erhoben wurde**. Somit kann der Unternehmer belegen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat.

Hinweis: Es ist jedoch zu beachten, dass die Gültigkeitsüberprüfung einer Umsatzsteuer-IdNr. und deren Zuordnung zu einer bestimmten steuerpflichtigen Person nur eines der Elemente bei der Nachweisführung hinsichtlich der Umsatzsteuerfreiheit ist.

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ausbildungsbonus auch für Arbeitgeber, die Auszubildende insolventer Betriebe übernehmen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat darauf hingewiesen, dass der **Ausbildungsbonus**, mit dem Betriebe dafür gewonnen werden sollen, Schulabgängern einen Ausbildungsplatz anzubieten, vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise in Bezug auf solche **Auszubildenden verbessert worden ist, deren bisherige Arbeitgeber Insolvenz anmelden mussten**. Der Ausbildungsbonus kann nunmehr auch Betrieben gewährt werden, die Auszubildende übernehmen, die mitten in ihrer Ausbildung ohne Lehrstelle dastehen, weil ihr bisheriger Lehrbetrieb Insolvenz angemeldet hat.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2010 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die **vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete**, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden **Werbungskosten** voll abzugsfähig.
- Liegt die **vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete**, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die **Überschussprognose positiv** aus, sind die Werbungskosten **voll** abzugsfähig. Ergibt sich aber eine **negative** Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug **nur in dem Umfang** möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der **Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete**, können die Aufwendungen **nur** entsprechend dem **entgeltlichen Anteil** der Vermietung geltend gemacht werden. Der **Mietvertrag muss** bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall **einem Fremdvergleich** (Vermietung an fremde Dritte) stand-

Termine Dezember 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

halten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. **Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2010 ggf. angepasst werden**. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Elterngeld: Progressionsvorbehalt auch für den Sockelbetrag

Das nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz gezahlte Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Die monatliche Höchstgrenze liegt bei 1.800 EUR, der monatliche Mindestbetrag bei 300 EUR.

Elterngeld ist steuerfrei. Da es jedoch dem **Progressionsvorbehalt unterliegt**, erhöht es bei der Einkommensteuerveranlagung den Steuersatz für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte. Der Bundesfinanzhof stellte aktuell klar, dass **auch der Sockelbetrag in Höhe von 300 EUR in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden muss**. Die Argumentation der Kläger, dass der Sockelbetrag eine reine Sozialleistung darstelle und als solche nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden dürfe, teilten die Richter nicht.

Hinweis: Mittlerweile wurde beim Bundesverfassungsgericht eine **Verfassungsbeschwerde eingelegt**, die die Vereinbarkeit der Einbeziehung des Sockelbetrags in den Progressionsvorbehalt zum Gegenstand hat. Ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt (BFH-Urteil vom 21.9.2009, Az. VI B 31/09).

MANDANTENRUNDSCHREIBEN XII/2009

LKL Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.01.2010	14.01.2010	08.01.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.01.2010	14.01.2010	08.01.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2010	14.01.2010	08.01.2010
Umsatzsteuer	11.01.2010	14.01.2010	08.01.2010
Sozialversicherung	28.01.2010	entfällt	entfällt

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351/46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!